

Merkblatt zum Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung

Etwa drei Monate (Zeitfenster: 20. – 27. des jeweiligen Monats) nach dem Klausurentermin werden allen Prüflingen die **Ergebnisse der Klausuren** mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel mit normalem Brief. Bescheide nach § 56 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW (Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung) werden zeitgleich förmlich zugestellt. Zeitverzögerungen gegenüber der Übersendung von Mitteilungen an andere Prüflinge desselben Klausurentermins beruhen auf Verschiedenheiten des Postlaufs und sind vom LJPA nicht beeinflussbar. Dies gilt ebenfalls für die Ladung zur mündlichen Prüfung.

Mündlicher Prüfungstermin ist grundsätzlich im fünften Monat nach erfolgreichem Klausurentermin. Die Terminladung (ca. 3 Wochen vorher) beinhaltet neben der Bekanntgabe des Rechtsgebietes des Aktenvortrags auch die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer. Das Rechtsgebiet des Aktenvortrags wird nach dem Zufallsprinzip den Terminen zugeordnet, und zwar aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht. Zum mündlichen Prüfungstermin werden alle notwendigen Gesetze und Papier zur Verfügung gestellt, und für die Vorbereitung des Aktenvortrags auch die Kommentare. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird neben dem Zeugnis (mit 3 beglaubigten Kopien) und einer Einzelnotenübersicht ein schriftlicher Bescheid etwa innerhalb einer Woche übersandt.

Nach Beendigung des Prüfungsverfahrens kann der Antrag auf Übersendung von kostenlosen Klausurkopien der Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten per E-Mail an ljpa@jm.nrw.de gestellt werden. Gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 JAG NRW besteht außerdem die Möglichkeit binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe der abschließenden Prüfungsentscheidung (nach der mündlichen Prüfung oder Zustellung des Nichtbestehensbescheids) die Einsichtnahme vor Ort in die Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten online zu beantragen. Näher Einzelheiten hierzu finden Sie unter https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ljpa_a_z/einsichtnahme_aufsichtsarbeiten/index.php.

Des Weiteren ist ein Antrag innerhalb einer Woche nach Verkündung der Prüfungsentscheidung erforderlich, wenn die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil durch ein Mitglied der Prüfungskommission gewünscht wird (§ 56 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und 4 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes NRW vom 09.11.2021).

Stand: 02.2023